



SCHWANGERSCHAFT & MUTTERSCHAFT 2021

Das Wichtigste für Eltern und Kind

STARKE GESUNDHEIT
BRAUCHT EXPERTEN.





Liebe Leserin, lieber Leser,

damit Sie sich unbeschwert auf die Geburt Ihres Babys vorbereiten können, haben wir für Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt. In diesem Falblatt erhalten Sie eine Übersicht über unsere vielfältigen Leistungen, die wir Ihnen vom Beginn der Schwangerschaft an anbieten. Diese Information kann Ihnen nur einen kleinen Überblick über unsere Leistungen und andere sozialversicherungsrechtliche Themen geben. Wünschen Sie weitere Informationen, beraten wir Sie gern. Alles Gute für Sie und Ihr Kind wünscht Ihnen

Ihre BKK RWE

Unsere Leistungen

Im Interesse Ihrer Gesundheit und der Ihres Kindes sind während der Schwangerschaft und nach der Entbindung bestimmte Vor- und Nachsorgeuntersuchungen vorgesehen. Nur eine regelmäßige ärztliche Betreuung kann gewährleisten, dass krankhafte Veränderungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Für die Inanspruchnahme unserer Leistungen legen Sie einfach Ihre Gesundheitskarte bei Ihrem Arzt vor.

Bitte lassen Sie sich frühzeitig nach Bekanntwerden der Schwangerschaft durch Ihren Gynäkologen (Frauenarzt) untersuchen, damit Sie optimal versorgt werden. Über weitere Untersuchungen beraten Sie sich mit Ihrem Arzt. Im Allgemeinen werden diese in Abständen von jeweils vier Wochen und in den beiden letzten Schwangerschaftsmonaten alle zwei Wochen stattfinden.

Die Untersuchungsergebnisse trägt der Arzt in den Mutterpass ein, den Sie nach der ersten Untersuchung erhalten und immer bei sich tragen sollten.



Für welche Kosten kommt die BKK RWE auf?

Die gesamte Betreuung durch Ihren Arzt und Ihre Hebamme, notwendige Arzneien, Verbandmaterial und Heilmittel vor und bei der Entbindung übernehmen wir.

Entscheiden Sie sich für eine Entbindung in einer Klinik, so übernehmen wir in bestimmten Fällen die Fahrkosten (abzüglich Ihres Eigenanteils von 10 %; mindestens 5, höchstens 10 EUR).

Nach der Geburt Ihres Kindes tragen wir für einen normalen Verlauf der Entbindung die vertraglichen Kosten des Klinikaufenthalts ohne eine Zuzahlung. Ist danach wider Erwarten noch Krankenhausbehandlung erforderlich, beträgt die Zuzahlung von da an 10 EUR täglich, höchstens jedoch für 28 Tage im Kalenderjahr. Für die Inanspruchnahme der Leistung ist keine ärztliche Einweisung erforderlich.

Wir leisten noch mehr! Alles zu unseren Extra-Leistungen für Schwangere lesen Sie unter: www.bkkrwe.de

Die Vorsorgeuntersuchungen

Wir möchten, dass Ihr Kind in Gesundheit und Lebensfreude aufwächst. Durch Früherkennungsuntersuchungen sollen mögliche Gefahren für die Gesundheit Ihres Kindes abgewendet werden. Darum übernehmen wir die Kosten für zwölf umfangreiche Vorsorgetermine, und zwar zehn Untersuchungen von der Geburt an bis zum 6. Lebensjahr sowie zwei Jugendgesundheitsuntersuchungen nach Vollendung des 12. bis zum 18. Lebensjahr. Die Abrechnung der ersten Untersuchung erfolgt über die elektronische Gesundheitskarte eines Elternteils, für die folgenden Untersuchungen genügt die Vorlage der Gesundheitskarte Ihres Kindes.

Welche Geldleistungen erhalte ich?

Sie erhalten Mutterschaftsgeld von uns, wenn Sie als Mitglied bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld haben. Bekommen Sie während der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber, wurde Ihr Arbeitsverhältnis zulässig aufgelöst oder sind Sie als Heimarbeiterin beschäftigt, haben Sie ebenfalls einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Das Mutterschaftsgeld zahlen wir für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung. Die Zwölf-Wochen-Frist gilt bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie in Fällen, in denen vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist von der Mutter beantragt wird.

Bei Frühgeburten oder sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die acht- bzw. zwölfwöchige Frist um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Untersuchung	Wann sollte sie erfolgen?	Was wird untersucht? (Auszug)
U 1	direkt nach der Geburt	Vitalität, äußere Fehlbildungen
U 2	3.–10. Lebenstag	Bewegungsapparat, Organe, Ne
U 3	4.–5. Lebenswoche	Hüftsonographie, Bewegung, A
U 4	3.–4. Lebensmonat	Körperliche Untersuchung, Grei
U 5	6.–7. Lebensmonat	Bewegungen, Reaktionen, evtl.
U 6	10.–12. Lebensmonat	Bewegung, Gehör, Sprachentw
U 7	21.–24. Lebensmonat	Motorik, Sprachentwicklung, ev
U 7a	34.–36. Lebensmonat	Augen, Sozialverhalten, Sprach
U 8	46.–48. Lebensmonat	Geschicklichkeit, Augen, Sprach
U 9	60.–64. Lebensmonat	Körperliche Untersuchung, Bew
J 1	12.–15. Lebensjahr	Beratung über gesundheitsgefä
J 2 (in einigen Bundesländern)	16.–17. Lebensjahr	Haltungsstörungen, Kropfbildun

Um das Mutterschaftsgeld vor der Entbindung zu erhalten, reichen Sie uns bitte eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstag ein. Diese Bescheinigung stellt Ihnen Ihr Arzt oder Ihre Hebamme bereits vor der Geburt aus.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes bestimmt sich nach Ihrem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Es beträgt jedoch höchstens 13 EUR je Kalendertag. Die Differenz bis zum Nettoarbeitsentgelt erhalten Sie in aller Regel von Ihrem Arbeitgeber als Zuschuss.

Wurde Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst, so zahlen wir Ihnen im Auftrag des Bundes diesen Zuschuss.

Sollten Sie z. B. als Familienversicherte in einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis stehen, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210 EUR. Beim BAS (Bundesamt für Soziale Sicherung) in Bonn können Sie es beantragen (www.mutterschaftsgeld.de).

rvensystem, Neugeborenenenscreening

ugenreaktion, Hörvermögen

verhalten, Motorik, evtl. Impfung

Impfung, verschiedene Messungen

icklung, Geschlechtsorgane, evtl. Impfung

vtl. Impfung, Augen

entwicklung und -verständnis, Augen, Ohren

ne, Gehör, Sozialverhalten, Zahnstatus

regung, Augen, Sprache, Gehör, geistige und seelische Reife, evtl. Impfung

hrdendes Verhalten, evtl. Impfung

ng, Diabetes-Vorsorge

Wer versorgt meinen Haushalt?

Sollte es vorkommen, dass Sie wegen Ihrer Schwangerschaft oder der Entbindung Ihren Haushalt nicht weiterführen können, erhalten Sie von uns eine Haushaltshilfe, wenn auch keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Haben Sie sich mit unserem Einverständnis selbst eine Haushaltshilfe beschafft, so erstatten wir die Kosten in angemessener Höhe. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad dürfen wir nur erforderliche Fahrkosten und den Verdienstausschlag im Rahmen der sonst üblichen Beträge erstatten. Die Haushaltshilfe beantragen Sie bitte vor ihrer Inanspruchnahme bei uns.



Elterngeld

Alle Eltern können das einkommensabhängige Elterngeld beantragen. Anspruch auf Elterngeld hat, wer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht sowie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Das Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Ein Elternteil kann jedoch höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Beide Eltern haben zusammen einen Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge (Partnermonate), wenn für zwei Lebensmonate eine Reduzierung des Erwerbseinkommens erfolgt.

Elterngeld wird in Höhe von 67 %, bei höherem Einkommen von 65 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Bei Geringverdienern gelten höhere Prozentsätze. Grundsätzlich ist das Elterngeld auf einen Höchstbetrag von 1.800 EUR pro Monat begrenzt.

Wie ist mein Neugeborenes versichert?

In den meisten Fällen kann Ihr Kind bei uns kostenfrei über die Familienversicherung abgesichert werden. Dazu melden Sie es bitte gleich nach der Geburt bei uns an. Wir benötigen die Geburtsbescheinigung, die Sie vom Standesamt des Geburtsortes bekommen. Sie erhalten dann eine Gesundheitskarte für Ihr Kind.

Sollte eine Familienversicherung nicht möglich sein, können wir für Ihr Kind eine kostengünstige freiwillige Krankenversicherung anbieten, sofern Sie als Eltern bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllen. Bitte sprechen Sie uns an.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen des Elterngeldes vor, wird das Elterngeld mindestens in Höhe des Sockelbetrages in Höhe von 300 EUR gezahlt. Auch Anspruchsberechtigte, die vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen haben, erhalten Elterngeld in Höhe des Sockelbetrages. Bei Mehrlingsgeburten wird für jedes weitere Kind ein zusätzliches Elterngeld in Höhe von 300 EUR gezahlt. Statt Elterngeld können Sie auch ElterngeldPlus wählen; dabei wird der Bezugszeitraum verdoppelt, das Elterngeld halbiert.

Das Elterngeld muss schriftlich bei den zuständigen Elterngeldstellen der Bundesländer beantragt werden.



Elternzeit

Sie und/oder der Vater des Kindes haben nach der Geburt des Kindes Anspruch auf bis zu 36 Monate unbezahlter Freistellung von Ihrer Berufstätigkeit. Sie können ganz oder zeitweise auch gemeinsam die Elternzeit nehmen und der Vater sogar schon während der Mutterschutzfrist. Einen Anteil von maximal 24 Monaten der Elternzeit können Sie nach dem 3. Geburtstag des Kindes nehmen. Diese Regelung gilt – unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Schulbeginns – bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres Ihres Kindes.

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber möglichst frühzeitig schriftlich, ob und für welchen Zeitraum die Elternzeit genommen wird und lassen Sie sich über die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten beraten. Die Erklärung ist spätestens sieben Wochen (nach dem 3. Geburtstag des Kindes 13 Wochen) vor dem Beginn der Elternzeit abzugeben. Die Elternzeit darf je Elternteil auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden. Haben Sie keine andere Vereinbarung getroffen, endet die Elternzeit an dem Tag, an dem das Kind drei Jahre alt wird.

Wie bin ich versichert?

Während der Elternzeit bzw. dem Bezug von Elterngeld besteht – sofern Sie vorher beschäftigt und Pflichtmitglied waren – Ihre Mitgliedschaft bei uns beitragsfrei fort. Allerdings nur, solange Sie kein Arbeitsentgelt erhalten. Dies gilt ebenso für eine freiwillige Versicherung, wenn Sie ansonsten Anspruch auf Familienversicherung hätten.

Für Studentinnen, die sich für die Dauer des Elterngeldbezuges exmatrikuliert haben, besteht ebenfalls Beitragsfreiheit. Waren Sie bisher privat krankenversichert, bleiben Sie während der Schutzfristen und der Elternzeit weiterhin privat versichert und müssen den vollen Beitrag weiterzahlen.

Kann ich nebenher arbeiten?

Sie und/oder der Vater des Kindes können je 30 Stunden in der Woche einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Elternzeit hat. Die Höhe des Elterngeldes reduziert sich allerdings durch Ihre Erwerbstätigkeit. Sie bekommen dann nur noch 67 % der Differenz Ihrer Einkommen vor und nach der Geburt des Kindes als Elterngeld ausbezahlt. Wenn Sie Elterngeld-Plus wählen, kann Ihnen ein höheres Elterngeld zustehen.

Die Beschäftigung können Sie entweder beim bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber bzw. im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausüben, sofern Ihr bisheriger Arbeitgeber zustimmt. Er darf Ihnen die Zustimmung innerhalb von vier Wochen schriftlich verweigern.

Impressum

© MBO Verlag GmbH, 48143 Münster, Artikel-Nr.: 701015-BKK RWE – 01/21

Rechtsstand: 1.1.2021; Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine Zusammenfassung des geltenden Rechts. Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung. Bildnachweis Innenteil: S. 1:

© bilderstoeckchen/Fotolia.com, S. 2: © Beth Van Trees/Fotolia.com, S. 6: © Thomas Wagner/Fotolia.com, S. 8: © MAK/Fotolia.com, S. 10: © bella/Fotolia.com





Zentrale Postanschrift
BKK RWE
29217 Celle

Service-Nummer
0800 / 80 100 40
kostenfrei
E info@bkkewe.de
I www.bkkewe.de

Wir sind für Sie da:
Mo.–Do. 7:30–18:00
Fr. 7:30–16:00

BKK RWE Hauptverwaltung
Welfenallee 32
29225 Celle

Geschäftsstelle Bergheim
Humboldtstr. 4–6
50126 Bergheim

Geschäftsstelle Dortmund
Lindemannstr. 77
44137 Dortmund

Geschäftsstelle Trier
Eurener Str. 33
54294 Trier

Unsere Öffnungszeiten
Mo.–Do. 8:00–16:00
Fr. 8:00–14:00



www.bkkewe.de/tuev

